



Merkblatt

Bewilligungspflicht für Personalvermittlungsfirmen, die beruflich strahlenexponiertes medizinisches Personal vermitteln.

03.03.2025

Dieses Merkblatt richtet sich an Personalvermittlungsfirmen, die Personal in Spitäler und andere medizinische Betriebe entsenden, das am Einsatzort in Kontroll- und Überwachungsbereichen tätig ist. Das entsendete Personal kann bei diesen Einsätzen einer Exposition durch ionisierende Strahlung ausgesetzt sein. Das vorliegende Merkblatt erläutert die gesetzlichen Grundlagen und legt die Kriterien für die Fälle fest, in denen das Personal als beruflich strahlenexponiert gilt. Wenn eine Personalvermittlungsfirma solches Personal beschäftigt, benötigt sie eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Wer gilt als beruflich strahlenexponiert und muss ein Dosimeter tragen?



Dosisgrenzwerte für Personen aus der Bevölkerung:

- Effektive Dosis über 1 mSv
- Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse über 15 mSv
- Organ-Äquivalentdosis der Haut oder der Extremitäten über 50 mSv

Für Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit ionisierender Strahlung ausgesetzt sind, ist eine monatliche Dosimetrie vorgeschrieben.

Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als beruflich strahlenexponierte Personen beschäftigt werden.

Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 22, 51, 53, 61

Welche Tätigkeiten fallen unter diese Definition?

Bei folgenden Tätigkeiten gilt das Personal als beruflich strahlenexponiert (Liste ist nicht abschliessend):

- Tätigkeiten im OP mit Durchleuchtung
- Tätigkeiten mit radioaktiven Quellen in der Nuklearmedizin
- Tätigkeiten in der Radiodiagnostik (Röntgen, CT)
- Tätigkeiten in der interventionellen Radiologie / Kardiologie
- Tätigkeiten in der Radioonkologie / Radiotherapie

Wann braucht es eine Bewilligung?

Gemäss Artikel 28 des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50) braucht eine Bewilligung, wer:

- mit radioaktiven Stoffen oder mit Apparaten und Gegenständen umgeht, die radioaktive Stoffe enthalten (Bst. a),
- Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt (Bst. b)
- ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet (Bst. c).

Artikel 9, Buchstabe f der StSV legt im Sinne einer näheren Ausführung die Bewilligungspflicht fest für:

- den Einsatz von beruflich strahlenexponierten Personen nach Artikel 51 Absätze 1 und 2 im eigenen oder in einem anderen Betrieb im In- oder Ausland

Somit untersteht die Entsendung, resp. der Einsatz von Personen in Drittbetrieben einer Bewilligungspflicht für das entsendende Unternehmen, wenn diese gemäss den oben definierten Kriterien als beruflich strahlenexponiert gelten.

*Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Artikel 28
Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 9, 51*

Wie kann eine Bewilligung beantragt werden?

- Das Gesuch muss im «Radiation Portal Switzerland» erfasst werden:
<https://www.gate.bag.admin.ch/RPS/ui/public-home>
- Wahl des Bewilligungstyps:
«Personalvermittlung in Kontroll-/Überwachungsbereichen»
- Weitere Informationen zu Bewilligungen im Strahlenschutz sind auf unserer Webseite zu finden:
[Strahlenschutz: Bewilligungen, Voraussetzungen und Aufsicht](#)

Welche Pflichten bringt die Bewilligung mit sich?

- Im Gesuch muss eine strahlenschutzsachverständige Person genannt werden. Wenn niemand im gesuchstellenden Betrieb über eine entsprechende Aus- oder Fortbildung im Strahlenschutz verfügt, benötigt die genannte Person einen 1-tägigen Kurs bei der Suva (Einsatz von Personal in Drittbetrieben – Kurs SPD (Berufsgruppe I 12 gemäss Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung)).
Wenn eine Person einen Strahlenschutzkurs im Ausland absolviert hat, kann sie diesen in der Schweiz anerkennen lassen. Weitere Informationen und das Anerkennungsformular finden Sie hier:
[Anerkennung ausländischer Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz](#)
- Die akkumulierte Strahlendosis muss für das eingesetzte Personal mit einem persönlichen Dosimeter monatlich überwacht werden. Die Kosten trägt die Personalvermittlungsfirma und die Dosimeter sind bei einer anerkannten Schweizer Personendosimetriestelle zu beziehen. Sie können nach Vereinbarung auch vom Einsatzort (z.B. Spital) zur Verfügung gestellt werden. Die Personalvermittlungsfirma muss in diesem Fall die Dosen monatlich vom Einsatzbetrieb bekommen und bezüglich Dosisgrenzwerte kontrollieren. Bei verschiedenen Einsatzbetrieben ist die totale Dosis zu beachten.
[Personendosimetriestellen](#)
- Mit dem Bewilligungsgesuch muss eine betriebsinterne Weisung für den Strahlenschutz eingereicht werden. Diese sollte mindestens die korrekte Durchführung der Personendosimetrie (Verteilung, Trageweise, Rücksendung, Einhaltung der Dosisgrenzwerte, Kommunikation der Dosisauswertung) und die Instruktion des entsendeten Personals beschreiben.
- Im Einsatzbetrieb müssen die entsendeten Personen eine Instruktion zum Strahlenschutz bekommen und sich an die Strahlenschutzweisungen vor Ort halten.
- Informationspflicht: Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss dafür sorgen, dass alle entsendeten Personen über die Gefahren, die sich aus dem Umgang mit ionisierenden Strahlen für ihre Gesundheit ergeben können, in angemessener Weise informiert werden.
- Ein Wechsel der strahlenschutzsachverständigen Person muss dem BAG gemeldet werden.

Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 19, 20, 21

Weitere Informationen: Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Abteilung Strahlenschutz, Tel. +41 58 462 96 14, str@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch